



Stans, 19. August 2014
Nr. 577

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Haushaltgleichgewicht Massnahmen 2015-2016. Verabschiedung zu Händen der externen Vernehmlassung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 141 vom 18. Februar 2014 sowie der ersten Beratung an der Klausur vom 16. / 17. Juni 2014 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, im Rahmen der Massnahmen Haushaltgleichgewicht 2015-2016 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, welche die nachfolgenden acht Einzelvorlagen umfasst:

Gesetz	Massnahme
1. Personalgesetz NG 165.1 (PersG) Art. 72, 83	Aufhebung der Übergangsrente
2. Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG) Art. 31	Streichung von Abs. 3. Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital um 1.5 Prozent
3. Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 29	Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrkosten für unselbständig Erwerbende durch Einführung eines Maximalbetrages von 6'000 Franken (anstatt wie bisher unbegrenzt)
4. Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 107a	Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons (neu 54 statt wie bisher 51 Prozent) und zulasten der Kirchen (neu noch 9 statt wie bisher 12 Prozent)
5. Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 1, 168	Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zugunsten des Kantons (anstatt wie bisher zu 80 Prozent an den Kanton und zu 20 Prozent an die Gemeinden)
6. Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (KELG) Art. 3 Art. 5	Einheitliche Anrechnung des Vermögens als Einnahme analog der bundesrechtlichen Regelung; bisher Anrechnung Vermögen für Altersrentnerinnen und -rentner zu einem Fünftel und übrige Personen zu einem Fünfzehntel; neu für alle zu einem Fünftel. Anpassung des Betrages nach unten für die anrechenbaren, persönlichen Ausgaben in Angleichung Handhabung anderer Kantone; neu erhalten pflegebedürftige Personen 240 Franken (statt bisher 353 Franken) und übrige Personen 400 Franken (statt bisher 433 Franken).

7. Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (kBBG)	
Art. 3 MSG, Art. 16 kBBG	Gesetzliche Voraussetzung schaffen für Einführung Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch auf Sekundarstufe II (4.-6. Klasse der Mittelschule und Brückenangebote). Diese Massnahme wurde bereits mit Landratsbeschluss vom 30. Mai 2012 im Rahmen des Massnahmenplans „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ im Grundsatz beschlossen und wird nun im Rahmen der vorliegenden Vorlage unterbreitet.
8. Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze	
Strassengesetz, NG 622.1	
Art. 75 - 78	Reduktion Kantonsanteil von 10 Prozent beim Ausbau und Unterhalt von Radwegen sowie Streichung Schneeabfuhr innerorts
Kantonales Waldgesetz, NG 831.1	
Art. 41	Reduktion Beiträge an Aus- und Weiterbildung Forstpersonal von 10 Prozent

1.2

Der Bericht zuhanden der Vernehmlassung zeigt auf, welche Massnahmen im Bereich der Gesetzgebung umzusetzen sind. Der Bericht zeigt einleitend im Kapitel 2 auch auf, welche Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes nebst den vorliegenden Gesetzesvorlagen bereits eingeleitet wurden oder neu geplant sind. Zudem erhalten die Vernehmlassungsteilnehmenden als Beilage zur Vernehmlassungsvorlage den ausführlichen Bericht des Regierungsrates zum gesamten Massnahmenpaket.

1.3

Die Vernehmlassungsteilnehmenden erhalten zusammen mit der Vernehmlassungsvorlage und dem Bericht des Regierungsrates einen Fragebogen zu den acht Gesetzesvorlagen, welcher als Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahmen dienen kann.

1.4

Die Finanzdirektion beantragt die Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage und des Fragebogens zuhanden der Vernehmlassung sowie die Zustellung des Berichtes des Regierungsrates zu den Massnahmen Haushaltgleichgewicht 2015-2016 als Beilage.

2 Erwägungen

2.1

Im Interesse der Wahrung des Grundsatzes „Einheit der Materie“ werden die Gesetzesvorlagen nicht als Mantelerlass, sondern als Einzelvorlagen vorgelegt. In Abweichung der Usanz werden auch die verschiedenen Änderungen des Steuergesetzes in Einzelvorlagen präsentiert, da die einzelnen Gesetzesänderungen inhaltlich in keinem Zusammenhang stehen und als eigenständige Massnahmen zu sehen sind.

2.2

Dem Landrat sollen acht Gesetzesvorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Werden alle Vorlagen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, ist mit einer Verbesserung des Staatshaushaltes im Umfang von rund 3 Mio. Franken zu rechnen. Allein die drei Vorlagen im Steuerbereich verbessern den Staatshaushalt in der Höhe von rund 1.72 Mio. Franken.

Vorlage	Verbesserung Staatshaushalt
Personalgesetz - Aufhebung der Übergangsrente	250'000
Kantonalbankgesetz - Erhöhung Dividende auf Dotationskapital	500'000
Steuergesetz - Reduktion Pendlerabzug	750'000
Steuergesetz - Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer	700'000
Steuergesetz - Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer	270'000
Ergänzungsleistungsgesetz - Einheitliche Anrechnung Vermögen und Anpassung Beitrag für persönliche Auslagen	330'000
Mittelschulgesetz, Kantonales Berufsbildungsgesetz - Einführung Schulgeldbeitrag Sekundarstufe II	150'000
Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze - Radwege, Aus- und Weiterbildung Forstpersonal	30'000
Total	2'980'000

Beträge in CHF

2.3

Die Gesetzesvorlagen wirken sich auf die Gemeinden, Institutionen und Dritte unterschiedlich aus.

Die Gemeinden können insgesamt mit Mehrerträgen rechnen, die Landeskirchen hingegen werden zukünftig weniger Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer erhalten. Betroffen ist auch die Nidwaldner Kantonalbank, welche den Dividendensatz auf dem Dotationskapital von 21.5 Prozent auf 23 Prozent erhöht.

Alle Mitarbeitenden, für welche das kantonale Personalgesetz gilt, werden ab 2021 keine Übergangsrente mehr in Anspruch nehmen können.

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Nidwalden sind durch die Vorlagen der Steuergesetzgebung und Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen und beim Schulgeldbeitrag unterschiedlich von den Vorlagen betroffen.

Die vorgesehenen Anpassungen sind in Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons vertretbar. Der Kanton nutzt seinen Handlungsspielraum aus; immer unter Berücksichtigung bestehender Handhabung anderer Kantone. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kanton Nidwalden auch weiterhin ein attraktiver Arbeits- und Wohnort bleibt.

Beschluss

1. Die Vernehmlassungsvorlage mit ihren acht Einzelvorlagen wird zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Vernehmlassungsteilnehmenden erhalten nebst der Vernehmlassungsvorlage den Fragebogen (elektronische Zustellung) sowie den Bericht des Regierungsrates zum gesamten Massnahmenpaket 2015-2016.
3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nachfolgenden Adressaten zur Vernehmlassung einzuladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **Freitag, 28. November 2014**.
 - Politische Parteien (SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, JCVP, Jungfreisinnige, JUSO), Präsidien und Sekretariate
 - Politische Gemeinden
 - Schulgemeinden
 - Landeskirchen / Kirch- und Kapellgemeinden
 - Selbständige Anstalten des Kantons

- Arbeitnehmerverbände des Kantons
- CURAVIVA Nidwalden

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS), (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV), (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkontrolle
- Obergericht
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Personalamt
- Steueramt
- Alle Direktionssekretariate

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

